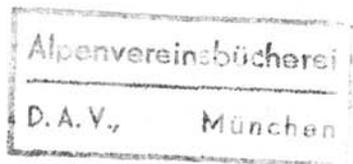


Archiv-
Exemplar
nicht ausleihbar

4 Z 34
(1954)

4 Z 34 (1954)

~~8 E 764~~



73 886



Grundsätze für Einrichtung und Betrieb der Alpenvereins-Hütten

(früher Tölzer Richtlinien)
Fassung 1954

Die Alpenvereins-Hütten sollen Heime der Bergsteiger und Pflegestätten bergsteigerischen Geistes sein.

Zur Durchführung dieses Grundsatzes gelten folgende Vorschriften:

I.

1. Alpenvereins-Hütten im Sinne dieser Vorschriften sind alle Unterkünfte, die vom A. V. als „Alpenvereins-Hütten“ anerkannt und allen Mitgliedern in gleicher Weise zur Benützung freigegeben sind.

2. Mitglieder im Sinne dieser Vorschriften sind alle Angehörigen von Alpenvereinssektionen (Zweigvereine), sowie von befreundeten Vereinen, ferner die Inhaber von Kinderausweisen.

3. Unter Besuchern sind darüber hinaus alle Personen zu verstehen, die sich als Gäste in den Hütten aufhalten.

II.

1. Die Alpenvereins-Hütten dienen vor allem den Bergsteigern als Stützpunkt für ihre Bergfahrten.

2. Sie haben Unterkunft und, soweit sie bewirtschaftet sind, auch Verpflegung zu bieten.

3. Die Alpenvereins-Hütten stehen allen Besuchern offen; Mitglieder haben die in der Hüttenordnung vorgesehenen Vorrechte.

4. Einrichtung und Betriebsführung müssen auf eine einfache, gesunde Lebensweise und auf die Bedürfnisse der Bergsteiger abgestellt sein.

5. Die vom Hauptausschuß beschlossenen Rahmensätze für Gebühren sind für alle Alpenvereins-Hütten bindend.

III.

dürfen nur geschaffen werden, wenn ein bergsteigerisches Beund der Hauptausschuß seine Zustimmung erteilt hat.



IV.

1. In den Hütten sind zulässig: Betten, Matratzenlager und Notlager.
2. Die Zahl der Matratzenlager soll mindestens so groß sein, wie die der Betten.
3. Die Lager müssen folgende Ausstattung haben:
 - a) **B e t t**: Einzelmatratze, genügend Decken, in der Regel 2 Stück, Kopfkissen, und an Wäsche: 2 Leintücher oder 1 Schlafsack aus Wäschestoff, auswechselbarer Kissenbezug aus Wäschestoff, 1 Handtuch. Bettwäsche muß bei jedem Besucherwechsel erneuert werden.
 - b) **Matratzenlager**: Matratze oder Strohsack, genügend Decken, in der Regel 2 Stück, deren Fußende gekennzeichnet ist, ein Kissen mit Bezug.
4. Eine darüber hinausgehende, nicht vom Besucher bestellte Ausstattung darf keine höhere Gebühr zur Folge haben.
5. Als Notlager gelten einfachere Lager als die aufgezählten. Notlager können nur beansprucht werden, wenn Matratzenlager nicht frei sind. Die Einrichtung ständiger Lager, die billiger als Matratzenlager abgegeben werden, ist den Sektionen freigestellt.
6. Die gemeinschaftlichen Schlafräume sind nach Möglichkeit für Männer und Frauen getrennt zu halten.

V.

1. Warm- oder Fließwasser-Einrichtung berechtigt nicht zu einem Zuschlag auf die Übernachtungsgebühren.
2. Badegelegenheit ist erwünscht. Eine Sondergebühr für die Benützung darf nur erhoben werden, wenn warmes Wasser verabreicht wird.

VI.

Tages- und Aufenthaltsräume sind in einfacher, landesüblicher Art zu halten. Sie sind allen Besuchern in gleicher Weise zugänglich. Preisunterschiede in verschiedenen Aufenthaltsräumen sind verboten. Die Abgabe der „Bergsteiger-Verpflegung“ darf nicht auf bestimmte Gasträume beschränkt werden.

VII.

1. Für die Zeit der Bewirtschaftung ist für Mitglieder ein Selbstversorgerraum einzurichten oder sonst in geeigneter Weise ihre Selbstversorgung zu ermöglichen.
2. In der Zeit der **Nichtbewirtschaftung** muß ein Raum mit Alpenvereins-Schlüssel zugänglich sein, der Kochgelegenheit mit Geschirr, Lager mit genügend Decken, in der Regel für jedes Lager 2, und Rettungsmittel enthalten muß. Wenn in der Hütte kein Brennholz vorhanden ist, muß ein Hinweis auf seinen Lagerplatz angebracht werden.

VIII.

1. Die Verpflegung in bewirtschafteten Hütten ist auf die Bedürfnisse der Bergsteiger einzustellen.
2. Die „Bergsteiger-Verpflegung“ sowie ein billiges alkoholfreies Getränk und Teewasser müssen nach den Vorschriften des Hauptausschusses stets abgegeben werden. Anspruch hierauf haben nur Mitglieder. Das Bergsteigeressen kann auch an Nichtmitglieder verabreicht werden, gegebenenfalls zu einem höheren Preis. Die Bergsteigerverpflegung ist auf den Speisekarten an erster Stelle anzuführen.

3. Jeder Besucher ist berechtigt, ohne in der Aufnahme und Behandlung zurückgesetzt zu werden, seine eigenen Vorräte zu verzehren.

4. Wo Selbstversorgerraum und eigene Kochgelegenheit für Selbstversorger, die Mitglieder sind, fehlen, muß den Mitgliedern die Mitbenützung einer Kochgelegenheit ermöglicht werden, sofern der Bewirtschafter die rechtzeitig erbetene Zubereitung mitgebrachter einfacher Speisen nicht selbst in angemessener Zeit durchführt. Auch Geschirr muß den Selbstversorgern, die Mitglieder sind, zur Verfügung gestellt werden.

5. Für Benützung und Reinigung von Geschirr, für Feuerung oder Zubereitung von Speisen sind von der Sektion mäßige Gebühren festzusetzen und durch Aushang bekannt zu machen.

6. Ob und inwieweit die Absätze 4 und 5 auf Besucher Anwendung finden, die nicht Mitglieder sind, bestimmt die Sektion.

IX.

1. Die Hütte ist durch die Sektion nach den Bestimmungen des Hauptausschusses mit Rettungsmitteln zu versorgen, die ausschließlich für alpine Unfälle und Fälle von Bergnot vorbehalten sind. In jeder Hütte ist an sichtbarer Stelle ein Bestandsverzeichnis der dort vorhandenen Rettungsbehelfe, mit der Angabe der nächstgelegenen Meldestelle für alpine Unfälle, der nächsten Rettungsstellen und des Arztsitzes, sowie eine Arztmeldetafel anzubringen.

2. Die Rettungsmittel und der Verbandkasten sind gesichert aufzubewahren und laufend zu ergänzen. Hierfür ist der Bewirtschafter verantwortlich. Die Benützung dieser Gegenstände ist nur zu Rettungsunternehmungen erlaubt.

3. Daneben soll der Bewirtschafter eine einfache Hütten-Apotheke gesondert führen, aus der er in dringenden Fällen die Hüttenbesucher gegen angemessenen Kostenersatz versorgen kann.

4. Den Rettungsmitteln ist durch die Sektion ein Leitfaden über erste Hilfe beizugeben.

X.

1. Ab 22 Uhr hat in der Hütte völlige Ruhe zu herrschen. Auch Frühaufsteher müssen sich so verhalten, daß sie die Hüttenruhe nicht stören.

2. Nach 22 Uhr Ankommende haben im allgemeinen keinen Anspruch auf Verpflegung mehr.

3. Mechanische Musikgeräte, musikalische und andere Darbietungen gegen Entgelt sind verboten.

4. Rundfunkempfang ist zulässig. Das Gerät darf nur in den Räumen des Bewirtschafters aufgestellt werden. Nur der Bewirtschafter darf das Gerät bedienen und nur so, daß hierdurch niemand gestört wird.

5. Von Besuchern mitgebrachte Rundfunk- oder mechanische Musikgeräte dürfen weder in der Hütte noch im Hüttenbereich benutzt werden.

6. Die Hütten-Bücherei ist im bergsteigerischen Geiste zu pflegen.

XI.

1. Jeder Hüttenbesucher muß sich bei Ankunft in der Hütte in das Hüttenbuch eintragen und auf Verlangen gegenüber dem Beauftragten der Sektion oder dem Bewirtschafter ausweisen. Er hat den örtlichen Meldevorschriften nachzukommen. Bei Weigerung kann ihm der Aufenthalt in der Hütte versagt werden.

2. Zur leichteren Auffindung Verunglückter oder Vermißter soll jeder Besucher das Ziel seiner Bergfahrt im Hüttenbuch angeben.

3. Alle Vergünstigungen dürfen nur den Inhabern gültiger Ausweise bei Vorzeigen gewährt werden.

4. Wer die Hütten-Ordnung nicht einhält, kann von der Hütte verwiesen werden und haftet für den verursachten Schaden.

XII.

1. Mitglieder haben bei der Unterbringung das Vorrecht vor Nichtmitgliedern Mitglieder, die Bergfahrten ausführen, haben vor anderen, ältere vor jüngeren, das Vorrecht. Mitglieder bekommen sofort nach dem Eintreffen ihre Schlafplätze zugewiesen, und zwar zunächst Betten, soweit vorhanden und erwünscht.

2. Nichtmitglieder erhalten Schlafplätze erst nach einem von der Sektion festzusetzenden Zeitpunkt, jedoch nicht vor 19 Uhr.

3. Die Zuteilung der Schlafplätze erfolgt in der Reihenfolge der Eintragungen im Hüttenbuch.

4. Unbewirtschaftete und nichtbeaufsichtigte Hütten sind nur Mitgliedern zugänglich, Nichtmitgliedern nur in Begleitung eines Mitgliedes.

5. Bei Platzmangel ist mehr als eine Nächtigung nur Mitgliedern gestattet, die Bergfahrten ausführen, oder sich zu wissenschaftlichen Zwecken in der Hütte aufhalten müssen.

6. Es ist verboten, für Kurse, die nicht vom D. A. V., vom O. A. V. oder von deren Sektionen veranstaltet werden, oder für sonstige geschlossene Gruppen die Hütte als Standort zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen darf der Verwaltungsausschuß nur genehmigen, wenn die hüttenbesitzende Sektion ihr Einverständnis erklärt und

a) der Kursleiter Mitglied ist und seine Sektion für seine Eignung als Kursleiter bürgt oder der Kursleiter ein autorisierter Berg- bzw. Skiführer ist;

b) höchstens die Hälfte jeder Art von Schlafplätzen in Anspruch genommen wird.

7. Vorausbestellungen von Schlafplätzen darf der Bewirtschafter nur für Mitglieder entgegennehmen, jedoch für nicht mehr als die Hälfte jeder Art von Schlafplätzen, die sich insgesamt in der Hütte befinden. Vorausbestellung für Nichtmitglieder ist unzulässig.

XIII.

1. Jede Werbung für Hütten durch Anzeigen in nicht vereinseigenen Veröffentlichungen ist im allgemeinen verboten (Ausnahmen nur im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuß).

2. Erlaubt sind Anschläge oder Tafeln, sowie Anzeigen in den Vereins-Veröffentlichungen, die in allen Fällen nur die wichtigsten Angaben über Größe, Bewirtschaftungsdauer, Zugänge und Fahrten einer Hütte in nichtanpreisender Form enthalten dürfen. Bilder müssen sich auf naturwahre Wiedergabe beschränken. Das Landschaftsbild darf durch derartige Tafeln und Anschläge nicht beeinträchtigt werden.

3. Anschläge, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind auf Verlangen des Verwaltungsausschusses zu entfernen; vorhandene Drucksachen dürfen nicht mehr ausgegeben werden.

4. Jede Reklame Dritter ist im Hüttenbereich verboten.

XIV.

Um die Einhaltung dieser Vorschriften sicherzustellen, gilt für das Verhältnis zwischen der hüttenbesitzenden Sektion und dem Bewirtschafter folgendes:

1. Sektionen dürfen von ihren Bewirtschaftern keine Darlehen haben oder in anderer Form wirtschaftlich abhängig sein.
2. Die Sektionen haben mit den Bewirtschaftern einen schriftlichen Vertrag abzuschließen, der die Durchführung dieser Vorschriften ermöglicht und die Bewirtschafter zu ihrer Innehaltung verpflichtet.
3. In die Verträge der Sektionen mit Bewirtschaftern sind insbesondere folgende Bestimmungen aufzunehmen:
 - a) Diese Vorschriften und die Hüttenordnung sind gewissenhaft durchzuführen und die amtlichen Meldevorschriften einzuhalten.
 - b) Die von der Sektion vorgeschriebenen Gebühren für Eintritt, Nächtigung, Wäsche, Verpflegung und Getränke sind einzuhalten.
 - c) „Bergsteigerverpflegung“ ist nach den Bestimmungen des Punktes VIII abzugeben.
 - d) Selbstversorger- und Winterräume müssen instandgehalten werden.
 - e) Der Bewirtschafter hat die Unfallmeldestelle gewissenhaft zu führen und bei Bergnot mit allen Mitteln für schnellste Hilfeleistung zu sorgen.
 - f) Die von der Sektion genehmigten Preislisten für Speisen und Getränke und Fahrtenverpflegung (Proviant) sind auszuhängen.
 - g) Der Bewirtschafter und seine Angestellten sind verpflichtet, die Bestimmungen über den Naturschutz einzuhalten und auf deren Einhaltung bei den Hüttenbesuchern nach Möglichkeit hinzuwirken.
 - h) Die Beschäftigung oder Duldung eines ständigen Skilehrers auf der Hütte und die Erteilung von Skiunterricht durch den Bewirtschafter sind nur bei Skiheimen erlaubt.
 - i) Die Vorschriften über das Bergführerwesen sind zu beachten; wo besondere Aufenthaltsräume für Bergführer bestehen, soll der Bewirtschafter auf deren Benutzung durch die Bergführer halten. Die Hütte darf nicht Führerstandort sein.
 - k) Bewirtschafter oder deren Angestellte, die Bergführer sind, dürfen diesen Beruf auf der Hütte nur mit ausdrücklicher Genehmigung der hüttenbesitzenden Sektion und des Verwaltungsausschusses ausüben.
 - l) Jede Art von Werbung durch den Bewirtschafter unterliegt ebenfalls den Vorschriften des Punktes XIII und bedarf der Genehmigung der Sektion.
 - m) Wiederholte Verstöße des Bewirtschaftern gegen die Bestimmungen der Hüttenordnung oder die vorstehenden Vorschriften, sowie die Nichteinhaltung der von der Sektion festgesetzten Gebühren für Unterbringung und Verpflegung, berechtigen die Sektion zur fristlosen Auflösung der Verträge.

XV.

Den hüttenbesitzenden Sektionen wird dringend empfohlen, während der Hauptbesuchszeit ein bewährtes Mitglied zur ständigen Beaufsichtigung der Hütte und des Hüttenbetriebes und zur Wahrung der Hausherrnrechte nach der Hüttenordnung zu entsenden.

XVI.

1. Diese Vorschriften sind für alle in den Alpen gelegenen Alpenvereins-Hütten bindend, auch dann, wenn sie ohne Beihilfe des Gesamtvereins erbaut worden sind.

2. Wo besondere Verhältnisse vorliegen, bleibt es dem Verwaltungsausschuß vorbehalten, für einzelne Hütten oder Gruppen von Hütten auf Antrag Ausnahmen von obigen Vorschriften zu bewilligen. Diese Ausnahmen dürfen jedoch nicht zu den Satzungen des Alpenvereins in Widerspruch stehen und insbesondere die Benützung der Hütten zu bergsteigerischen Zwecken nicht wesentlich beeinträchtigen.

3. Der Verwaltungsausschuß kann auf Antrag Hütten zu Ferien- oder Skiheimen erklären. Die Bewilligungen des Verwaltungsausschusses gelten jeweils für die Dauer eines Jahres. Nach Ablauf sind sie neu zu beantragen und nachzuprüfen.

4. Solche Ausnahmen werden in den „Mitteilungen“ und durch Anschlag in der Hütte veröffentlicht.

XVII.

1. Für die Einhaltung dieser Vorschriften sind die Sektionen (Zweigvereine) dem Hauptausschuß verantwortlich. In seinem Auftrag steht dem Verwaltungsausschuß die Aufsicht hierüber zu.

2. Der Verwaltungsausschuß ist befugt, von den Sektionen Auskunft zu verlangen und die Einhaltung dieser Vorschriften zu erzwingen, nötigenfalls durch geeignete Maßnahmen (Sperrung der Jahresmarken).

3. Beschwerden der Hüttenbesucher wegen der Einrichtung oder des Betriebes der Hütten sind an den Vorstand der hüttenbesitzenden Sektion zu richten, gegen dessen Entscheidung die Berufung an den Verwaltungsausschuß zulässig ist.

4. Diese Vorschriften treten nach Genehmigung durch die Hauptversammlung am 1. Dezember 1954 in Kraft.

Bibliothek des Deutschen Alpenvereins



049000362980